

eComm- Veranstaltungsreihe 2006

Digitale Betriebsprüfung

GDPdU

(**G**rundsätze zum **D**atenzugriff und zur **P**rüfbarkeit **d**igitaler **U**nterlagen)

Katrin Wuttke

Diplom- Kauffrau
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

Klaus Pooch

Geschäftsführer
conNect consulting OHG

Matthias Krüger

Geschäftsführer
conNect consulting OHG

Agenda

- Was sind die GDPdU- Begriffsklärung
- Welche Rechtsgrundlage gibt es
- Welche Möglichkeiten haben die Finanzbehörden
- Welche Daten sind steuerlich relevant
- Schritte zum GDPdU- Check
- Wie können diese Daten extrahiert / archiviert werden
(Exkurs: Transdata)
- Welche strategischen Maßnahmen sollten ergriffen werden

Die Rechtslage ab 01.01.2002

Mit dem Steuersenkungsgesetz (StSenkG) vom 23.10.2000 (BStBl. Teil I Seite 1428, 1455) wurde der

Datenzugriff

für alle Außenprüfungen,
die nach dem 1.1.2002 beginnen (§ 19 b EGAO)
eingeführt.

Im Hinblick auf eine effiziente Prüfung wird damit der Finanzverwaltung das Recht eingeräumt, für alle ab dem 1. Januar 2002 beginnenden Außenprüfungen auf die Datenbestände buchführungspflichtiger Unternehmen digital zuzugreifen

§ 146 Abs. 5 AO (Ordnungsvorschrift für Buchführung und Aufzeichnungen)

Bei der Führung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass [Fassung bis 31.12.2001: die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit *innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können*] während der Dauer der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können. Dies gilt auch für die Befugnisse der Finanzbehörde nach § 147 Abs. 6 AO.

§ 147 Abs. 2 AO

während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind [Fassung bis 31.12.2001: *und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können*], unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

§ 147 Abs. 6 AO

- 1 Sind Unterlagen nach Abs. 1 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen (Z1).
- 2 Sie kann im Rahmen einer Außenprüfung auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet (Z2) oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger (Z3) zur Verfügung gestellt werden.
- 3 Die Kosten trägt der Steuerpflichtige.

Was macht die Finanzverwaltung?

- Ausstattung von ca. 14.000 Prüfern bundesweit mit IDEA
- Ausbildungskampagne der Mitarbeiter in 2003/04
- Einsatzgebiete:
 - Betriebsprüfung,
 - Umsatzsteuer-Sonderprüfung
 - Lohnsteuer-Außenprüfung
 - Steuerfahndung

Was macht die Finanzverwaltung?

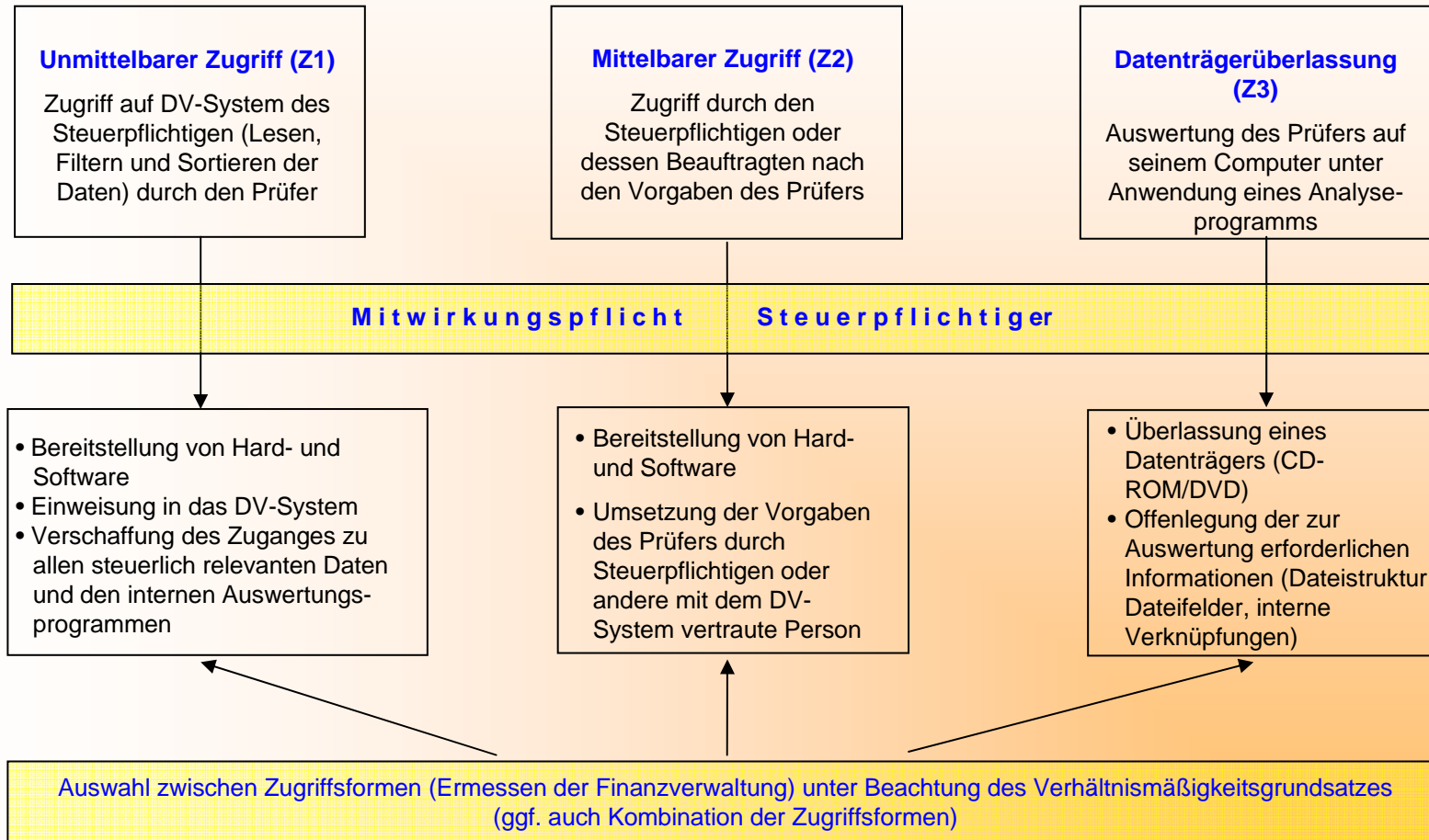
Prüffelder heute:

- Auffinden von Mehrfachbuchungen anhand gleicher Belegnummern
- Vollständigkeitsprüfungen bei fortlaufend nummerierten Belegen (z.B. Schecks, Überweisungsträger, Ausgangsrechnungen)
- Analyse der Altersstruktur bei Datensätzen (Abschläge bei Vorräten; Wertberichtigungen von Forderungen)

Und morgen:

- Anlegen von Summendateien und Schichten
- Vollständigkeitsprüfungen durch Abgleich von Bestell- und Rechnungsdateien
- Auffinden von Auffälligkeiten wie Storno- Buchungen oder falsche Vorzeichen sowie Negativpositionen bei Kassen oder Vorratsposten

Formen des Datenzugriffs



Informationsrechte der Außenprüfer - (§§ 97, 146, 147 und 200 AO)

Bisher:

- Anspruch auf Lesbarmachung, Ausdruck oder Reproduktion

Heute:

- Anspruch auf Lesbarmachung, Ausdruck oder Reproduktion

UND

Anspruch auf Gewährung des Datenzugriffs

Herkömmliche Bp

- **Regelmäßige Stichproben**
- **Auswahl von Prüfgebiet und Prüfschritten individuell durch den Prüfer aufgrund von Erfahrungen und Branchenkenntnissen**
- **Die für die Prüfung verfügbare Zeit begrenzt die Anzahl und die Durchführung einzelner Prüfschritte. Prüfung von Massendaten nur stichprobenartig möglich.**
- **Hoher Anteil manueller Prüfungstätigkeiten**
- **Begrenzter Einblick in die Buchhaltung**

Digitale Bp

- **Vollumfängliche Prüfung grundsätzlich möglich**
- **Prüfgebiete und Prüfschritte sind (teil-) standardisiert und (teil-) automatisiert**
- **Durch (Teil-) Automation ist die nahezu lückenlose Prüfung von Massendaten innerhalb kurzer Zeit möglich**
- **Geringer Anteil manueller Prüfungstätigkeiten**
- **Tieferer Einblick in die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung**

Quelle: Newsletter Forum elektronische Steuerprüfung, 19.02.2005

Verschärfung der Sanktionen möglich

Zitat BMF:

„Wer in Erwartung, dass sich die GDPdU in der Praxis nicht durchsetzen wird, die maschinelle Auswertbarkeit der Daten (§ 147 Abs. 2 AO) nicht sicherstellt, handelt naiv und rechtswidrig. Die Finanzverwaltung wird dies nicht hinnehmen und einer solchen Verweigerungshaltung mit angemessenen Sanktionen begegnen.“

Mögliche Sanktionen:

- **Bußgeld (§377 ff AO)**
 - Unterlassung von Angaben
 - unrichtige, bzw. unvollständige Angaben

- **Zwangsmittel (§ 328 ff AO)**
 - Bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht

- **Schätzung (§ 162 AO)**
 - wenn die Beweiskraft der Buchführung in Zweifel gezogen werden kann

Umfrage: Stand der digitalen Betriebsprüfung mit Schwerpunkt "Verfahrensdokumentation,"

Die Gierke Consulting eK, Ribbesbüttel befragte Anfang 2005 Steuerberater und Wirtschaftsprüfer der Region Braunschweig zum Stand der Vorbereitungen auf elektronische Steuerprüfungen. Die Ergebnisse zeigen, dass nach wie vor viele Kanzleien und deren Mandanten für elektronische Prüfungen nicht gerüstet sind.

Umfrageergebnisse im Überblick

- 43% der angefragten Kanzleien haben an der Umfrage teilgenommen.
- 6% der Kanzleien haben bisher eine GDPdU-Veranstaltung besucht.
- 19% der Kanzleien haben einen für das Thema GDPdU zuständigen Mitarbeiter.
- 30% der Kanzleien haben ihre Mandanten über die elektronische Steuerprüfung informiert.
- 35% der Kanzleien haben eine Verfahrensdokumentation.
- 3% der Mandantenunternehmen haben eine Verfahrensdokumentation.
- 65% der Kanzleien warten beim Thema GDPdU immer noch ab.

Quelle: Newsletter Forum elektronische Steuerprüfung, 19.02.2005

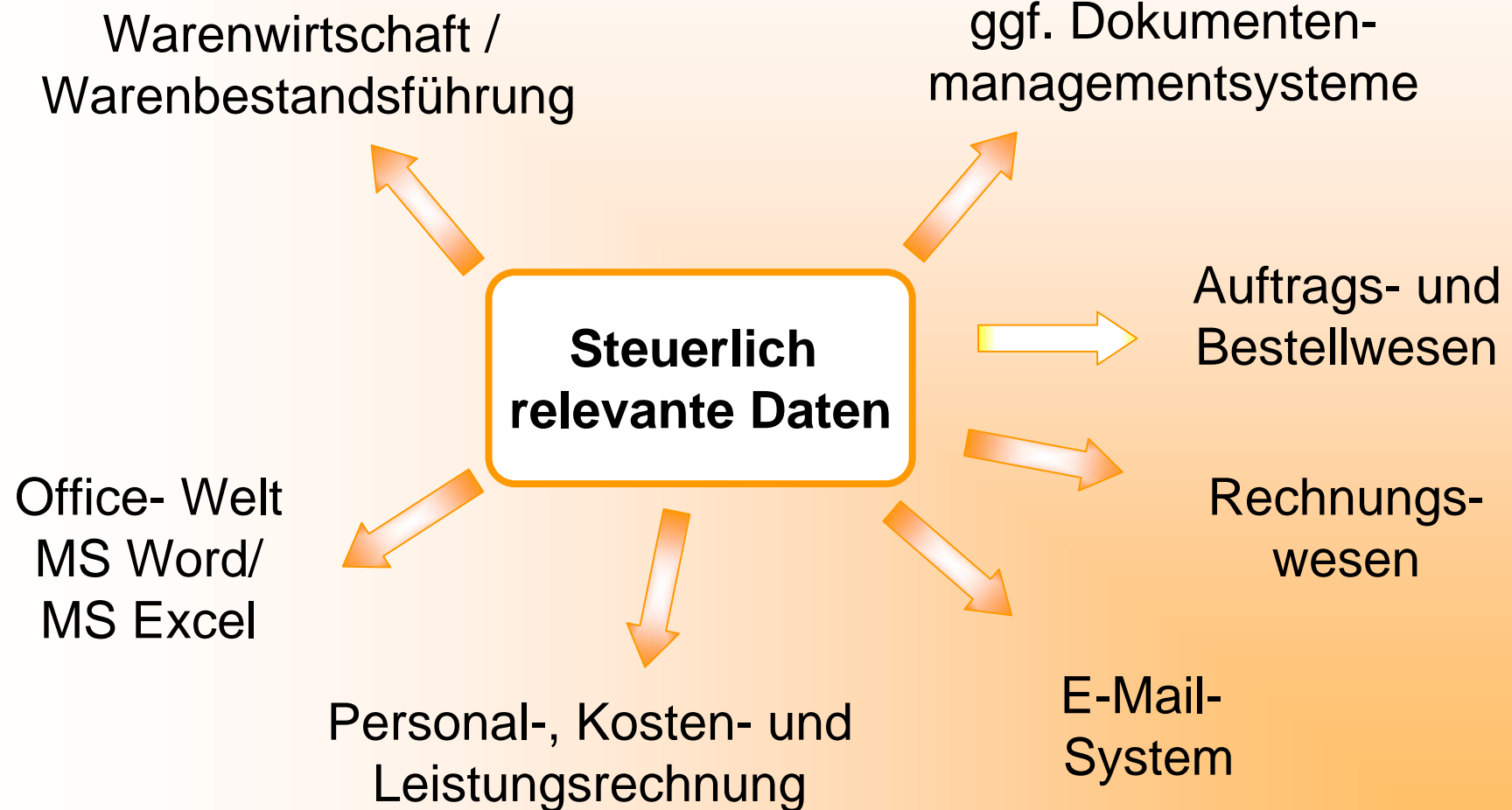
Was sind steuerrelevante Daten?

Versuch einer Definition !!!

(Unbestimmter Rechtsbegriff; keine Festlegung allgemeiner Art; BStBK:
Vorbehaltsaufgabe des StB)

Alle Daten die zur
Feststellung der steuerlichen Tatsachen
erheblich sind,
fallen unter den Begriff der steuerrelevanten
Daten

Was sind steuerrelevante Daten?



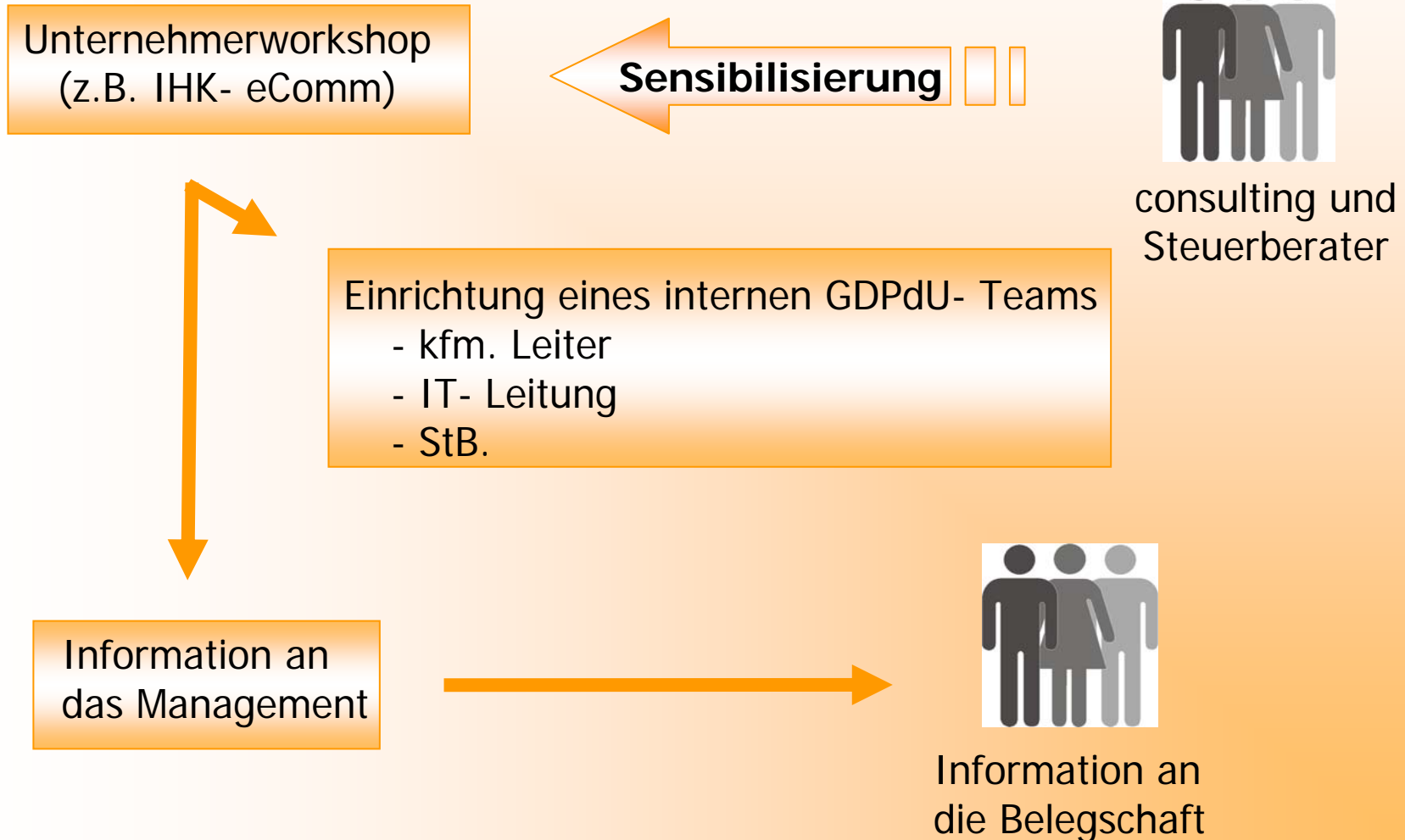
Was sind steuerrelevante Daten?

Bei der Datenträgerüberlassung entscheidet grundsätzlich zuerst das Unternehmen, welche Daten dem Prüfer zur Verfügung gestellt werden (wie bisher).

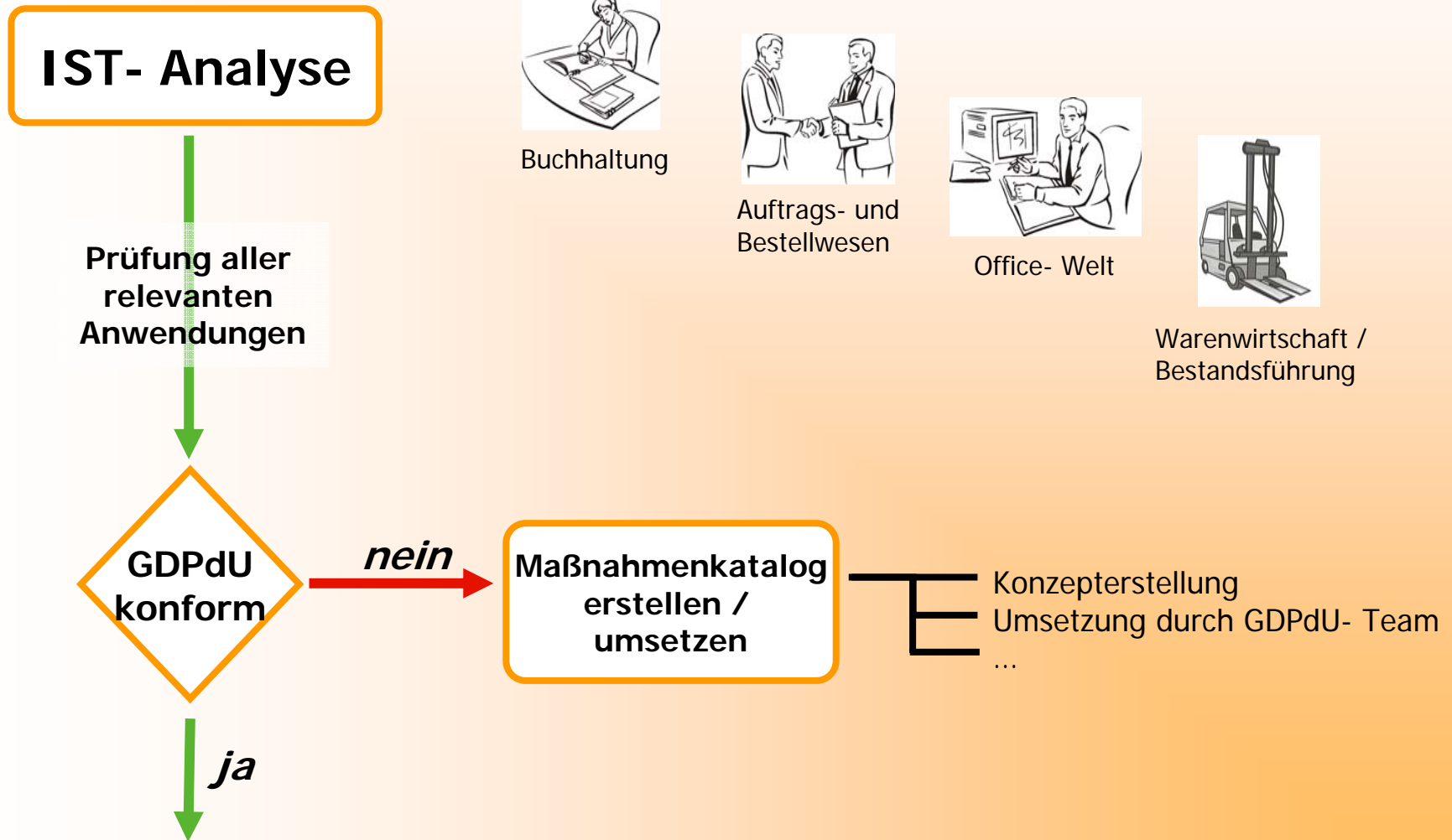
aber:

Bei unzutreffender Qualifizierung von Daten durch das Unternehmen kann die Finanzbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens verlangen, dass das Unternehmen den Datenzugriff auf diese steuerlich relevanten Daten nachträglich ermöglicht.

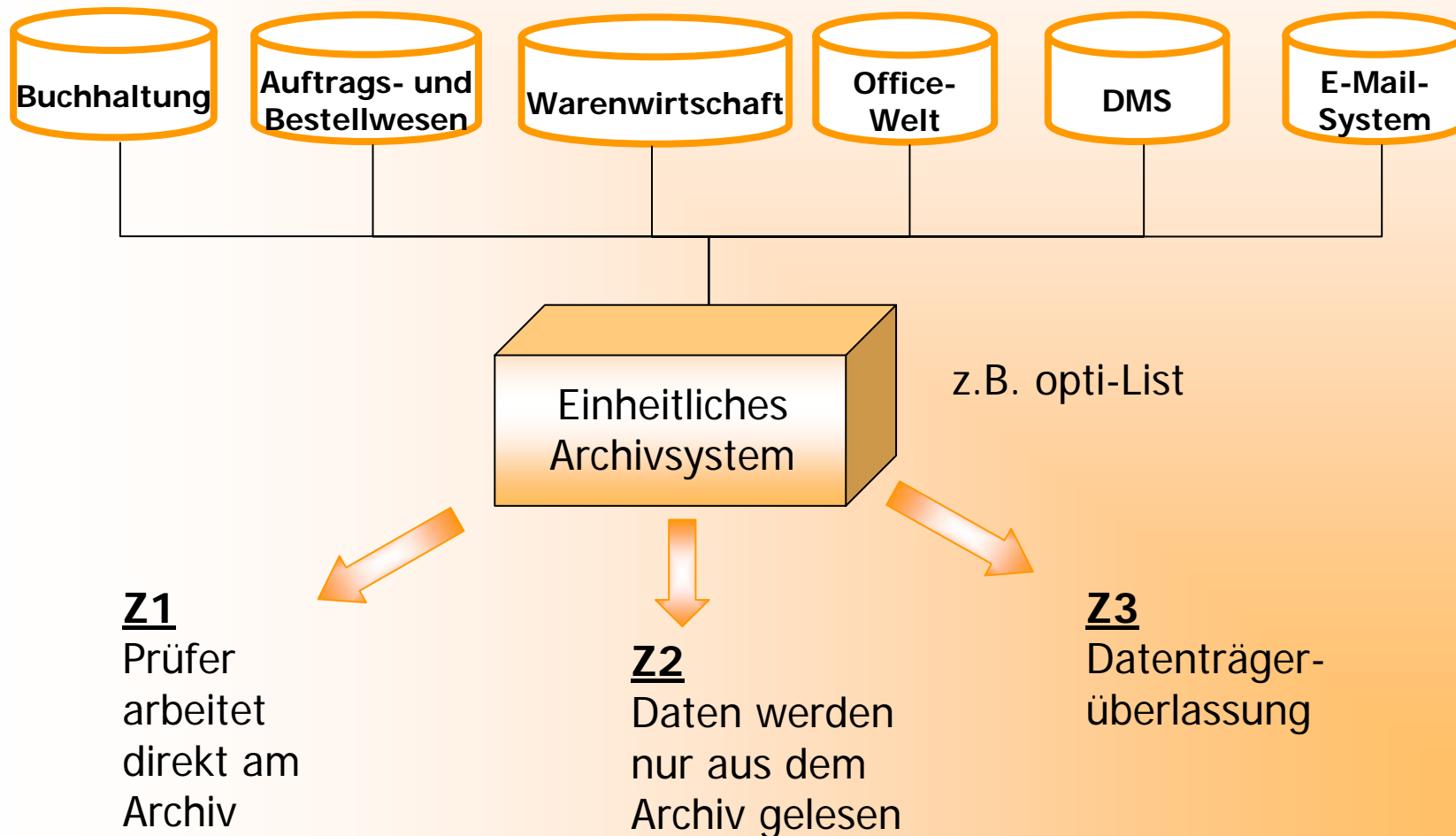
Schritte zum GDPdU- Check im Unternehmen



Schritte zum GDPdU- Check im Unternehmen



GDPdU- konforme Daten aus den Einzelanwendungen



Einsatz des Software


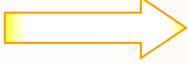
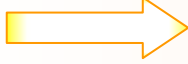

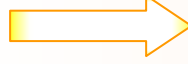

Transdata

zur Extrahierung von Datenbeständen

Technische Umsetzung: Voraussetzungen

- Einsatz von programmspezifischen Export-Schnittstellen
- Einsatz des Werkzeuges TransData (hierzu werden u.a. ODBC- Treiber benötigt)
- Verfahrensdokumentation für organisatorische Lösungen

Welche strategischen Maßnahmen sollten heute ergriffen werden?

-  Prüfung der Einsatznotwendigkeit eines Archivierungskonzepts
-  Planung von System-/Versionswechsel zur Sicherstellung der maschinellen Auswertbarkeit (Migration, Outsourcing usw.)
-  Analyse/Anpassung der Geschäftsprozesse im Hinblick auf Anforderungen der GDPdU (Datentrennung, Archivierungskonzept)
-  Berücksichtigung der Anforderungen der GDPdU bei zukünftigen Anschaffungen
-  Sicherstellung der GoBS (Unveränderbarkeit und Einmal-Beschreibbarkeit)
-  Anpassung der Verfahrensdokumentation

Vielen Dank!
- Viele Fragen?